

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL)

Änderung vom 16. Mai 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 74
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Dezember 2021¹,
beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005² (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Lohnklassen, die Funktionen und Schulstufen und die Funktionsgruppen werden einander unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 wie folgt zugeordnet:

Tabelle unverändert.

³ An der Pädagogischen Hochschule Luzern sind der Rektor oder die Rektorin, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dozierenden mit und ohne Führungsaufgaben, die Lehrpersonen im Hochschuldienst sowie die Instrumentallehrpersonen den Lohnklassen 22–35 zugeordnet. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Rates der Pädagogischen Hochschule Luzern das Nähere.

¹ B97-2021

² SRL Nr. 74

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Mai 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Bossart

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser